



**STARTUP
VERBAND**

**Stellungnahme zum Gesetz zur Ergänzung
der Regelungen zur Umsetzung der
Digitalisierungsrichtlinie (DiREG)**

(1. April 2022)

Bundesverband Deutsche Startups e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 60 98 95 9 – 10
politik@startupverband.de
www.startupverband.de

1. Hintergrund und Einordnung

Der Referentenentwurf dient der Erweiterung der Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG). Zielsetzung dieses Gesetzes ist die Ermöglichung der Online-Gründung der GmbH sowie weiterer Online-Verfahren für Registeranmeldungen ab dem 1. August 2022. Diese Vorschriften sollen mit dem nun vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz ergänzt werden.

Als Startup-Verband begrüßen wir den mit der Umsetzung der sog. Digitalisierungsrichtlinie eingeschlagenen Weg zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts. Bedauerlicherweise wurde zum Ende der 19. Legislaturperiode das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie ohne die erforderlichen und von uns angeregten Änderungen verabschiedet. Deshalb begrüßen wir, dass das Thema zu Beginn der neuen Legislaturperiode so schnell wieder aufgenommen wird. Jetzt gilt es die erforderlichen Nachbesserungen auch umzusetzen und damit ein positives Signal für das Startup-Ökosystem zu setzen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Referentenentwurf gehen dabei in die richtige Richtung. Die Ausweitung der Online-Beglaubigungen auf andere Rechtsträger ist sinnvoll und entspricht einer zentralen Forderung aus Sicht der Startups. Um Gründungswilligen und Startups in Deutschland ein zukunftsgerichtetes Umfeld zu bieten, muss das Online-Verfahren auch auf spätere beurkundungspflichtige Prozesse anwendbar werden. Der Referentenentwurf geht an dieser Stelle noch nicht weit genug.

2. Unsere Einschätzung

Der Referentenentwurf sieht vor, dass künftig auch einstimmig gefasste Gesellschafterbeschlüsse mittels Videokommunikation beurkundet werden können. Das hilft bei einvernehmlichen Satzungsänderungen, die bei Startups besonders häufig sind, etwa im Rahmen von Kapitalerhöhungen. Auch die Sachgründung soll nun auf diesem Wege möglich sein. Was jedoch weiterhin nicht erfasst wird, sind die typischerweise ebenfalls beurkundungspflichtigen Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern, die üblicherweise im Rahmen der Gründung abgeschlossen werden. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich.

Gerade in der heutigen Zeit sollten Nutzer*innen, die die durchaus anspruchsvollen technischen Voraussetzungen erfüllen, auch davon profitieren, dass die gesamte Transaktion einschließlich der Gesellschaftervereinbarung ohne Reiseaufwand der Beteiligten beurkundet und damit deutlich schneller und unkomplizierter vorgenommen werden können. Dies sollte insbesondere Vorgänge, deren Beurkundungspflichtigkeit sich aus § 15 GmbHG ergibt, umfassen.

Und auch nicht einstimmig, aber mit der entsprechenden Mehrheit gefasste Gesellschafterbeschlüsse sollten mittels Videokommunikation möglich sein, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Aus Sicht der Startups fordern wir mehr Mut zur Technologie.

3. Konkrete Ergänzungsvorschläge

Zur Umsetzung empfehlen wir folgende Ergänzungen bei der Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Um auch die Übertragung von Geschäftsanteilen und sonstige damit in Verbindung stehende Vereinbarungen per Videokommunikation zu ermöglichen ist in **§ 15 Abs. 4 GmbHG** am Ende folgender Satz neu aufzunehmen:

"Die notarielle Beurkundung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes erfolgen."

Des Weiteren ist eine Anpassung in **§ 53 Abs. 3 GmbHG** zu empfehlen:

Das Wort "einstimmig" wird durch die Wörter "mit der notwendigen Mehrheit" ersetzt. Alternativ können auch die Wörter "Erfolgt die Beschlussfassung einstimmig, so ist" gestrichen werden. Satz 2 hieße dann nur noch: "§ 2 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden."

Zum Startup-Verband:

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. ist die Stimme der Startups in Deutschland. Seit seiner Gründung 2012 vertritt der Verband die Startup-Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. In seinem Netzwerk mit mittlerweile mehr als 1.200 Mitgliedern schafft der Verband darüber hinaus einen Austausch zwischen Startups untereinander, ab er auch zwischen Startups und etablierter Wirtschaft. Ziel des Startup-Verbandes ist es, Deutschland und Europa zu einem

gründungsfreundlichen Standort zu machen, der Risikobereitschaft honoriert und den Pionieren unserer Zeit die besten Voraussetzungen bietet, um mit Innovationskraft erfolgreich zu sein. Im Lobbyregister des Deutschen Bundestages sind wir unter der Nummer R002111 registriert.